

**Beschluss**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über eine Beauftragung der Institution nach § 137 a SGB V:**  
**Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren für die**  
**Behandlung des Kolorektalen Karzinoms**

Vom 12.11.2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 beschlossen:

- I. Die Institution nach § 137 a SGB V wird gemäß Ziffern 2.2, 2.3, 2.5 der Anlage 1.1. zum Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen vom 28. August 2009 beauftragt, für ein Qualitätssicherungsverfahren für die Behandlung bei

**Kolorektalem Karzinom**

- Instrumente und Indikatoren sowie
- die notwendige Dokumentation

zu entwickeln.

- II. Die Beauftragung erfolgt für das Jahr 2010.
- III. Im Rahmen der Beauftragung und Zusammenarbeit mit der Institution nach § 137 a SGB V gilt für dieses 1. Kap. § 22 der Verfahrensordnung (VerfO). Dabei ist die Institution nach § 137 a SGB V nach 1. Kap. § 20 VerfO insbesondere verpflichtet,
  - a) die Verfahrensordnung zu beachten,
  - b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
  - c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
  - d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Berlin, den 12.11.2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess